

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 26. 1. 2022

Nummer 3

I N H A L T

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 16. 12. 2021, Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses	122		
F. Kultusministerium			
RdErl. 1. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung des beschleunigten Infrastruk- turausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder 22410	123		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
AV 23. 12. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und Amts- und Mandatsträger	124		
AV 5. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen	125		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
Bek. 13. 12. 2021, Genehmigungsbescheid für das Kernkraft- werk Unterweser (KKU) (Bescheid I/2021) Abbauphase 2	126		
		Bek. 13. 12. 2021, Genehmigungsbescheid für das Kernkraft- werk Lingen (KWL) (Bescheid I/2021) Abbau (Teilprojekt 2) 127	
		Bek. 14. 1. 2022, Anmeldung städtebaulicher Erneue- rungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programm- jahr 2023 —	128
		Bek. 18. 1. 2022, Genehmigung zum Betrieb des dualen Systems „Altera System GmbH“ gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG	131
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
		Bek. 20. 12. 2021, Änderung der Satzung der „Professor Dr. Volker und Dr. Hildegard Neuhoff-Fricke Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kunst“	133
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 17. 12. 2021, Anerkennung der „Andreas Janssen Familienstiftung“	133
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 12. 1. 2022, Einwirkungsbereich für besondere An- lagen und Einrichtungen gemäß § 5 i. V. m. § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV; Öffentliche Bekanntgabe	133
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 13. 1. 2022, Öffentliche Bekanntmachung zur gehobe- nen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV und § 4 AbwAG (DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG, Walsrode-Bomlitz)	135
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 11. 1. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln)	136
		Stellenausschreibungen	138/139

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses**

RdErl. d. MWK v. 16. 12. 2021
— 41.1-03 480/2.1 (53) —

— **VORIS 20461** —

1. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre stehen in einem Vertragsverhältnis, das durch Abschluss eines Volontärvertrages begründet wird (Volontärverhältnis). Das Volontärverhältnis ist weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Berufsausbildungsverhältnis i. S. des BBiG; es gehört zu den „anderen“ Vertragsverhältnissen nach § 26 BBiG.

Das Volontärverhältnis dient dem Zweck, der wissenschaftlichen Volontärin oder dem wissenschaftlichen Volontär einen Einblick in die Aufgaben eines Museums, einer Einrichtung der Denkmalpflege, der Kulturpolitik, des Event- und Projektmanagements oder des Kulturmanagements der obersten Landesbehörde allgemein und in die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen im Besonderen zu vermitteln. Während des Volontariats werden die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis unter fachlicher Betreuung und/oder Anleitung angewendet und zugleich Kenntnisse auf allen Gebieten erworben, die für den angestrebten Beruf im Museumsbereich, auf dem Gebiet der Denkmalpflege oder des Kulturmanagements notwendig und nützlich sind.

2. Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Volontärin oder wissenschaftlicher Volontär ist ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang i. S. der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.

3. Auf das Volontärverhältnis finden gemäß § 26 BBiG die §§ 10 bis 16, § 17 Abs. 1, 6 und 7 sowie die §§ 18 bis 23 und 25 BBiG mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Auf die Niederschrift eines Vertrages nach § 11 BBiG wird verzichtet.
- b) Bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit kann abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden.

Im Übrigen richtet sich das Volontärverhältnis nach den Nummern 4 bis 17.

4. Das Volontärverhältnis unterliegt weder dem TV-L noch den diesen ändernden oder ergänzenden Tarifverträgen.

5. Die Volontärzeit dauert ein Jahr im Bereich der Kulturpolitik, des Event- und Projektmanagements oder des Kulturmanagements oder zwei Jahre in den Museen oder den Einrichtungen der Denkmalpflege. Das einjährige Volontariat kann in Ausnahmefällen bis zu sechs Monate verlängert werden, um das Volontariat erfolgreich zu beenden. Die Verlängerung bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses gemäß Nummer 17.

6. Die ersten drei Monate des Volontärverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 22 BBiG anzuwenden.

7. Eine Unterbrechung des Volontärverhältnisses kann unter Fortfall der Vergütung nur ausnahmsweise und bis zur Dauer von höchstens drei Monaten gewährt werden. Eine kurzfristige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen — auch im Ausland — kann auf Antrag bewilligt werden. Dabei sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften über die Gewährung von Sonderurlaub zugrunde zu legen.

8. Die wissenschaftliche Volontärin oder der wissenschaftliche Volontär ist verpflichtet,

- a) über alle dienstlichen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren,
- b) während der Volontärzeit ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Kunsthandel tätig zu sein,
- c) während der Volontärzeit bei Publikationen über Objekte der Museen oder der Denkmalpflege oder Angelegenheiten des Kulturmanagements, an denen die Volontärin oder der Volontär tätig ist oder tätig war, die Zustimmung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters oder der Direktorin oder des Direktors der Dienststelle einzuholen.

9. Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften.

10. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre erhalten eine Vergütung in Höhe von 50 % des Entgelts der EntgeltGr. 13 Stufe 1 TV-L in der jeweils geltenden Fassung und eine Sonderzahlung nach § 63 NBesG in Anlehnung an die für Beamtinnen und Beamte des Landes im Vorbereitungsdienst geltenden Regelungen. Weitere Zulagen und Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden.

11. Die Vergütung ist zum letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Steht die Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, ist der Teil der Vergütung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. § 24 Abs. 3 TV-L findet entsprechend Anwendung.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist entsprechend der Vergütung nach Absatz 1 oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

12. Für die Gewährung von Erholungsurlaub sowie Sonderurlaub finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

13. Eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ist genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten. Im Übrigen finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen über die Nebentätigkeiten entsprechend Anwendung.

14. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre unterliegen der Versicherung in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

In der Zusatzversicherung (VBL) besteht Versicherungsfreiheit.

15. Aus der Beschäftigung als wissenschaftliche Volontärin oder als wissenschaftlicher Volontär erwächst kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis des Landes.

16. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre erhalten Reisekostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden niedersächsischen Vorschriften.

17. Der Volontärvertrag ist nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen.

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind Bestandteil des Volontärvertrages.

18. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
die staatlichen Museen
das Landesamt für Denkmalpflege

Anlage

Zwischen
dem Land Niedersachsen
vertreten durch

.....
und
Frau/Herrn

geboren am in

wohnhaft in

.....
wird folgender
Volontärvertrag
geschlossen:

§ 1
Frau/Herr

wird befristet für die Zeit vom bis

als wissenschaftliche Volontärin/wissenschaftlicher Volontär
beim (Ausbildungsstelle)
eingestellt.

§ 2
Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 3
Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit richtet sich
nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden
Vorschriften, sie beträgt zurzeit 40 Stunden wöchentlich.

§ 4
Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich ver-
einbart werden.

§ 5
Das Volontärverhältnis richtet sich im Übrigen nach den Best-
immungen des RdErl. des MWK vom 16. 12. 2021 (Nds.
MBl. 2022 S. 122) in der jeweils gültigen Fassung.
....., den

.....
(Dienststelle) (Volontärin/Volontär)

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des beschleunigten Infrastrukturausbaus
der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder**

RdErl. d. MK v. 1. 1. 2022 — 25-81005 —

— VORIS 22410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder vom 29. 12. 2020, geändert durch die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul

kinder vom 31. 12. 2021 (abrufbar über www.fruehe-chancen.de und dort über den Pfad „Themen > Ganztagsbetreuung für Schulkinder > Was Politik leistet > Investitionsprogramm Ganztagsausbau > Verwaltungsvereinbarung“) — im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung — und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen zur Verbesserung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Gefördert werden**

- 2.1.1 nach § 23 Abs. 1 NSchG genehmigte Ganztagschulen,
2.1.2 Schulen, die einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule nach dem RdErl. des MK Die Arbeit in der Ganztagschule vom 1. 8. 2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. vom 10. 4. 2019 (SVBl. S. 291), im Folgenden: — Ganztagschülerlass —, zum Schuljahr 2021/22 gestellt haben. Voraussetzung ist, dass bis zum 15. 1. 2021 ein Beschluss des zuständigen Gremiums und der Nachweis des Schulträgers vorliegt, dass die für den Betrieb der Ganztagschule notwendige räumliche, sachliche und personelle Ausstattung der Schule und des Schulgebäudes sichergestellt wird und die anfallenden Kosten im Rahmen der Zuständigkeit getragen werden.

2.2 Zuwendungen werden gewährt für Investitionen in Räumlichkeiten und Ausstattungen an Grundschulen und Förderschulen mit Ganztagsangeboten in der Primarstufe nach dem Ganztagschülerlass,

- 2.2.1 zum Aufbau von neuen Schulen mit Ganztagsangeboten,
2.2.2 zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen,
2.2.3 zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an Schulen mit bestehenden Ganztagsangeboten sowie
2.2.4 zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote an Schulen.

2.3 Investitionen i. S. der Nummer 2.2 sind insbesondere

- 2.3.1 Ausstattungsinvestitionen für Ganztagsangebote im Aufenthaltsbereich, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, vornehmlich
2.3.1.1 Mobiliar,
2.3.1.2 Spiel- und Sportgeräte,
2.3.1.3 Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, der kulturellen Bildung etc. dienen,
2.3.1.4 Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen;
2.3.2 investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung, Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote stehen;
2.3.3 Baumaßnahmen:
2.3.3.1 Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
2.3.3.2 Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,

- 2.3.3.3 Neubaumaßnahmen als selbstständig nutzbare Bauwerke,
- 2.3.3.4 investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den in den Nummern 2.3.3.1 bis 2.3.3.3 genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Träger von öffentlichen Grundschulen und Förderschulen mit Primarstufen mit Ganztagsangeboten nach dem Ganztagsschulerlass.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2, die ab dem 17. 6. 2020 begonnen wurden, dürfen noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen sein. Es muss sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handeln.

4.2 Die Vorhaben müssen bis zum 30. 6. 2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. 12. 2022 verausgabt worden sein.

4.3 Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bei finanzstarken Kommunen bis zu 65 % und bei finanzschwachen Kommunen bis zu 75 % (siehe Nummer 7.5) der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Zuwendungsbetrag wird auf volle 1 000 EUR abgerundet. Hinsichtlich des Eigenanteils sind die Bestimmung der §§ 6 und 8 der Verwaltungsvereinbarung zu beachten.

5.3 Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 17. 6. 2020 und endet mit Ablauf des 31. 12. 2022.

5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Realisierung der in Nummer 2.2 genannten Investitionen erforderlich sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mithilfe der Zuwendungen erworbene Ausstattungen sind nach Anschaffung mindestens 4 Jahre, Grundstücke und Baumaßnahmen nach Fertigstellung für 15 Jahre für den Zuwendungszweck zu verwenden, sofern sie nicht vorher durch vergleichbare Ausstattungen oder Einrichtungen ersetzt werden.

6.2 Sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) sind vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen, solange die angeschafften Gegenstände in der Schule verwendet werden.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie begründet keinen Anspruch auf eine Genehmigung nach § 23 Abs. 5 NSchG oder auf eine zusätzliche Personalausstattung.

6.4 Auf die Förderung nach dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern 2020 — 2021 des Bundes und der Länder ist in geeigneter Form hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das jeweils für den kommunalen Schulträger zuständige RL SB.

7.3 Es wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen, sofern die Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2 ab dem 17. 6. 2020 begonnen wurden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.4 Anträge können ab dem 20. 1. 2021 gestellt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. 3. 2021 mit allen notwendigen Unterlagen (siehe § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung) unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars auf dem Postweg (nicht per E-Mail) bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Bewilligungsbehörden stellen die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.rlsb.de) bereit.

7.5 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden zu je 50 % den finanzschwachen und finanzstarken Kommunen gewährt.

Als finanzschwach gelten Kommunen, die eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft im Zeitraum von 2017 bis 2019 in ihrer Vergleichsgruppe aufweisen. Eine Finanzschwäche oder eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft liegt vor, wenn der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Gemeindegrößenklasse um mindestens 5 % unterschritten wird.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

Bei finanzschwachen Kommunen beträgt der Eigenanteil mindestens 25 % und bei finanzstarken Kommunen mindestens 35 %. Sofern nach dem 1. 3. 2021 noch Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet die Bewilligungsbehörde unabhängig von der Finanzkraft der Kommune über die Gewährung der verbleibenden Mittel und die Höhe des Eigenanteils.

7.6 Die Auszahlung der bewilligten Mittel kann quartalsweise erfolgen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

7.7 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 5 ANBest-Gk in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. 3. 2023 vorzulegen.

7.8 Die Bewilligungsbehörde übersendet dem MK bis zum 30. 9. 2023 Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, gefördertes Investitionsvolumen sowie Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 123

I. Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und Amts- und Mandatsträger

AV d. MJ v. 23. 12. 2021 — 4209-PrävO3.20 —

— VORIS 33300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und Amts- und Mandatsträger.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Projekte und Maßnahmen zur Prävention von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und Amts- und Mandatsträger. Insbesondere sollen Pilotprojekte und Modelle zur Implementierung und Fortentwicklung von Maßnahmen der öffentlichkeitswirksamen Sensibilisierung für das Thema, Anerkennung und Wertschätzung des kommunalpolitischen Engagements, kommunalen Netzwerkbildung, Förderung von Zivilcourage und politischer Bildung, demokratischer Normen- und Wertevermittlung sowie des Deeskalationsmanagements gefördert werden.

2.2 Nicht förderfähig sind bauliche Maßnahmen (Notfall-, Alarm- und Überwachungseinrichtungen, Videoüberwachung, Zugangskontrollsysteme etc.) und reine Sicherheitsanalysen ohne Anwendungsbezug.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zuwendungsempfänger, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihr Tätigkeitsschwerpunkt und das zu fördernde Projekt auf Niedersachsen beziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger müssen in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen und Projekte bieten und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung durch die Vorlage von aktuellen Arbeitsbeschreibungen des geförderten Personals nachweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für dasselbe Projekt können für bis zu zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre Zuwendungen bewilligt werden.

5.3 Gefördert werden können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 30 000 EUR je Kalenderjahr. Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird die Mindestfördergrenze auf 15 000 EUR herabgesetzt.

5.4 Personal- und Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch das Projekt zusätzlich entstehen. Die durch zusätzliches Personal entstehenden Sachausgaben wie Raumkosten, Ausgaben für die notwendige Büroausstattung, deren Unterhaltung sowie die Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes mit Informations- und Kommunikationstechnologie werden gefördert. Weitere Sachausgaben wie z. B. Ausgaben für Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und Büromaterial sind ebenfalls zuwendungsfähig; Reisekosten sind maximal in Höhe etwaiger Zahlungen nach dem niedersächsischen Reisekostenrecht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ergebnisse von geförderten Maßnahmen und Projekten unterliegen der Evaluation durch eine vom Landespräventionsrat Niedersachsen beauftragte Hochschule oder wissenschaftliche Einrichtung.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen, für eine ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MJ.

7.3 Anträge sind beim Landespräventionsrat Niedersachsen (Geschäftsstelle des Landespräventionsrates, Siebstraße 4, 30171 Hannover) schriftlich zu stellen. Es gilt das Datum des

Eingangsstempels. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Dem Antrag sind eine entsprechende Projektbeschreibung, die Arbeitsbeschreibungen nach Nummer 4 sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Antragsvordrucke stehen auf der Website der Bewilligungsbehörde als Download zur Verfügung.

7.4 Für den Förderzeitraum 2022/2023 sind die Anträge bis zum 30. 4. 2022 beim Landespräventionsrat Niedersachsen einzureichen. Für die Förderzeiträume ab 2023 müssen die Anträge bis zum 15. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres beim Landespräventionsrat Niedersachsen vorliegen.

7.5 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landespräventionsrates Niedersachsen prüft die beantragten Maßnahmen und Projekte in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen vor.

7.6 Der Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

8. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 124

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen

AV d. MJ v. 5. 1. 2022 — 4209-PrävO3.11 —

— VORIS 33300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen sowie zur Förderung integrierter kommunaler Gewaltschutzkonzepte mit dem Fokus „Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Projekte und Maßnahmen zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen. Dabei sollen geschlechtersensible Ansätze und fachlich einschlägige Qualitätsstandards Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Kooperationen zwischen lokal und/oder regional zuständigen Organisationen und Stellen gefördert werden, die auf die Durchführung einzelner Präventionsmaßnahmen, Etablierung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sowie Einbettung von Schutzkonzepten in integrierte Strategien der Gewaltprävention abzielen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zuwendungsempfänger, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihr Tätigkeitsschwerpunkt und das zu fördernde Projekt auf Niedersachsen beziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger müssen in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung der Maß-

nahmen und Projekte bieten und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung durch die Vorlage von aktuellen Arbeitsbeschreibungen des geförderten Personals nachweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Für dasselbe Projekt können für bis zu zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre Zuwendungen bewilligt werden.

5.3 Gefördert werden können bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 20 000 EUR je Kalenderjahr. Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird die Mindestfördergrenze auf 15 000 EUR herabgesetzt.

5.4 Personal- und Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch das Projekt zusätzlich entstehen. Die durch zusätzliches Personal entstehenden Sachausgaben wie Raumkosten, Ausgaben für die notwendige Büroausstattung, deren Unterhaltung sowie die Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes mit Informations- und Kommunikationstechnologie werden gefördert. Weitere Sachausgaben wie z. B. Ausgaben für Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und Büromaterial sind ebenfalls zuwendungsfähig; Reisekosten sind maximal in Höhe etwaiger Zahlungen nach dem niedersächsischen Reisekostenrecht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ergebnisse von geförderten Maßnahmen und Projekten unterliegen der Evaluation durch eine vom Landespräventionsrat Niedersachsen beauftragte Hochschule oder wissenschaftliche Einrichtung.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen, für eine ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MJ.

7.3 Anträge sind beim Landespräventionsrat Niedersachsen (Geschäftsstelle des Landespräventionsrates, Siebstraße 4, 30171 Hannover) schriftlich zu stellen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Dem Antrag sind eine entsprechende Projektbeschreibung, die Arbeitsbeschreibungen nach Nummer 4 sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Antragsvordrucke stehen auf der Website der Bewilligungsbehörde als Download zur Verfügung.

7.4 Für den Förderzeitraum 2022/2023 sind die Anträge bis zum 31. 3. 2022 beim Landespräventionsrat Niedersachsen einzureichen. Für die Förderzeiträume ab 2023 müssen die Anträge bis zum 31. August des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres beim Landespräventionsrat Niedersachsen vorliegen.

7.5 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landespräventionsrates Niedersachsen prüft die beantragten Maßnahmen und Projekte in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen vor.

7.6 Der Vorstand des Landespräventionsrates Niedersachsen leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

8. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 125

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) (Bescheid I/2021) Abbauphase 2

Bek. d. MU v. 13. 12. 2021 — 42-40311/07/5/040-0006 —

Bezug: Bek. v. 15. 7. 2021 (Nds. MBl. S. 1692)

Die Bezugsbekanntmachung erhält mit Wirkung vom 26. 1. 2022 folgende Fassung:

Mit Bescheid vom 15. 7. 2021, 42-40311/07/5/040-0006, hat das MU der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, die Genehmigung für den Abbau (2. Abbauphase) des Kernkraftwerks Unterweser (KKU) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) — im Folgenden: AtG — in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3530), und § 13 Abs. 1 des AtG i. V. m. der AtDeckV vom 25. 1. 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. 11. 2018 (BGBl. I S. 2034; 2021 S. 5261), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV in der Fassung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Auf die Auflagen wird hingewiesen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt, **aufgrund der vorherigen unvollständigen Bekanntmachung, ein weiteres Mal ab dem 27. 1. 2022** für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pförtner, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags 7.00 bis 16.00 Uhr und
- im Dienstgebäude des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake (Unterweser), Zimmer 411, montags bis freitags 8.30 bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags 14.00 bis 15.30 Uhr,

zur Einsichtnahme aus. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pförtner, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid nach § 17 Abs. 2 AtVfV als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid ist auch auf der Internetseite des MU unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de> einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 126

Anlage

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) (Bescheid I/2021) Abbauphase 2 vom 15. 7. 2021

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087) wird der

PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5,
30457 Hannover
(im Folgenden PEL),

auf ihren Antrag vom 15. 11. 2018 [A-01] die zweite Abbaugenehmigung (2. AG) in dem in Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Genehmigungsunterlagen und der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

I.1 Genehmigungsumfang

Gestattet wird

- der Abbau des Reaktordruckbehälters (RDB),
- der Abbau des Biologischen Schildes.

Alle übrigen im Rahmen des Restbetriebs und des Abbaus erforderlichen Tätigkeiten, um die nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigte Anlage Kku abzubauen oder ihren Restbetrieb anzupassen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Nachweises der Freigabefähigkeit von Anlagenteilen, von Gebäuden und des Anlagengeländes mit dem Ziel die atomrechtliche Anlage Kku aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen zu können, erfolgen im Rahmen der Gestattungen der weiterhin gültigen Genehmigungen gemäß Abschnitt II.1.3.

Das Ende der atomrechtlichen Überwachung des Kku nach § 19 AtG wird nach erfolgtem Abschluss des vorgesehenen atomrechtlichen Abbaus, abgeschlossener schadloser Verwertung (Wiederverwertung oder -verwendung) radioaktiver Reststoffe, vollständiger Beendigung der Freigabeverfahren von dabei anfallenden radioaktiven Stoffen sowie kontaminierten oder aktivierten Gebäuden, Räumen, Raumteilen, Anlagen oder Anlagenteilen (Gegenständen) oder Bodenflächen gemäß Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502), vollständiger Beendigung der Herausgabeverfahren und Abgabe aller radioaktiven Abfälle gemäß § 2 des Gesetzes zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1674) an die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) als vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragte Dritte oder direkte Ablieferung aller verbleibenden radioaktiven Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde festgestellt (Entlassung aus der atomrechtlichen Aufsicht). Teilentlassungen sind möglich, soweit ein entsprechendes Feststellungsinteresse der Genehmigungsinhaberin oder Dritter besteht.

I.2 Genehmigungsunterlagen*)**I.3 Nebenbestimmungen****I.3.1 Auflagen der 2. Abbaugenehmigung*)****I.3.2 Fortgeltende Auflagen bestehender Genehmigungen**

Die in der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (1. SAG) gewürdigten und erlassenen Nebenbestimmungen der unter II.1.3 aufgeführten Bescheide gelten mit Ausnahme der Auflage 1 unverändert fort.

I.4 Hinweise*)**I.5 Inhaberin und verantwortliche Personen**

Gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigten, der Genehmigungsinhaber in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen. Inhaberin des Kku ist die Genehmigungsinhaberin PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover.

Die verantwortlichen Personen sind im Betriebshandbuch (BHB) Teil I, Kapitel 1 (Personelle Betriebsorganisation [PBO]), aufgeführt. Durch die zweite Abbaugenehmigung werden die Verantwortlichkeiten nicht geändert.

I.6 Kostenentscheidung

Die PEL hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens für die Erteilung der Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kku zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 76 055,00 € festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf das Konto IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82 bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, BIC NOLADE2HXXX, zugunsten des Kassenzeichens 0301001084305 zu zahlen.

Auslagen gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 828) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung werden für dieses Verfahren gesondert erhoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsbescheid
für das Kernkraftwerk Lingen (KWL)
(Bescheid I/2021) Abbau (Teilprojekt 2)**

Bek. d. MU v. 13. 12. 2021

— 42-40311/5/170/02.2 und 42-40311/05/70/50-0001 —

Bezug: Bek. v. 22. 7. 2021 (Nds. MBl. S. 1693)

Die Bezugsbekanntmachung erhält mit Wirkung vom 26. 1. 2022 folgende Fassung:

Mit Bescheid vom 22. 7. 2021, 42-40311/5/170/02.2 und 42-40311/05/70/50-0001, hat das MU der Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttofer Straße 100, 49808 Lingen (Ems), die Genehmigung für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) Abbau (Teilprojekt 2) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) — im Folgenden: AtG — in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3530), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV in der Fassung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S.180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Auf die Auflagen wird hingewiesen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt, **aufgrund der vorherigen unvollständigen Bekanntmachung, ein weiteres Mal** ab dem **27. 1. 2022** für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pfortner, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr und
- im Dienstgebäude der Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 15, 49808 Lingen (Ems), Bürgerbüro, montags bis mittwochs 9.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags 9.00 bis 17.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid nach § 17 Abs. 2 AtVfV auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid ist auch auf der Internetseite des MU unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de> einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 127

Anlage

**Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides
für das Kernkraftwerk Lingen (KWL)
(Bescheid I/2021) Abbau (Teilprojekt 2) vom 22. 7. 2021**

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, werden der

Kernkraftwerk Lingen GmbH,
Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems)
— als Inhaberin einer Kernanlage
im Sinn des § 17 Abs. 6 AtG —

auf ihren Antrag vom 15. 11. 2017 — KWL AM-0862.1 0000 151203, Boe/Zw /A-01/ — die Genehmigung für das Teilprojekt 2 für den Abbau der Anlage KWL in dem in Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 angegebenen Genehmigungsunterlagen sowie der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

I.1 Genehmigungsumfang

I.1.1 Abbau Teilprojekt 2

I.1.1.1 Aktivierte Anlagenteile und Umgang mit radioaktiven Stoffen

Gestattet wird der Abbau der aktivierten Anlagenteile, die im Wesentlichen das Reaktordruckgefäß sowie dessen Einbauten und darin abgestellte Betriebsabfälle und den Biologischen Schild umfassen. Die Gestattung erstreckt sich gemäß § 10 a Abs. 2 AtG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz — StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, auf den damit verbundenen Umgang mit radioaktiven Stoffen.

I.1.1.2 Gerätetechnik und Hilfseinrichtungen

Gestattet werden Aufbau, Betrieb und Abbau der für die Durchführung der Maßnahmen im Teilprojekt 2 erforderlichen Gerätetechnik und Hilfseinrichtungen.

I.1.1.3 Ersatz-Abbaubetriebssysteme

Gestattet werden Aufbau, Betrieb und Abbau von ggf. erforderlichen Ersatz-Abbaubetriebssystemen.

I.1.1.4 Infrastruktur und Tätigkeiten für die Freigabe

Gestattet werden der Abbau der Infrastruktur und alle Tätigkeiten in Bezug auf die verbleibenden Anlagenteile, die Gebäude und das Anlagengelände mit dem Ziel der Freigabe nach §§ 31 — 42 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, und der Entlassung der gesamten Anlage KWL aus der atomrechtlichen Überwachung.

Die Freigabe nach §§ 31—42 StrlSchV erfolgt nach gesonderten Bescheiden.

Das Ende der atomrechtlichen Überwachung des Kernkraftwerks Lingen nach § 19 AtG wird nach erfolgtem Abschluss des vorgesehenen atomrechtlichen Abbaus, abgeschlossener schadloser Verwertung (Wiederverwertung oder -verwendung) radioaktiver Reststoffe, vollständiger Beendigung der Freigabeverfahren von dabei anfallenden radioaktiven Stoffen sowie kontaminierten oder aktivierten beweglichen Gegenständen, Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen (Gegenständen) gemäß Strahlenschutzverordnung, vollständiger Beendigung der Herausgabeverfahren und Abgabe aller radioaktiven Abfälle gemäß § 2 des Gesetzes zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137) geändert worden ist, an die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) als vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragte Dritte oder direkte Ablieferung aller verbleibenden radioaktiven Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde festgestellt (Entlassung aus der atomrechtlichen Aufsicht). Teilentlassungen sind möglich, soweit ein entsprechendes Feststellungsinteresse der Genehmigungsinhaberin oder Dritter besteht.

I.2 Genehmigungsunterlagen*)

I.3 Nebenbestimmungen*)

I.4 Hinweise*)

I.5 Inhaberin und verantwortliche Personen

Gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die zum Betrieb einer Kernanlage berechtigen, der Genehmigungsinhaber in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich als Inhaber einer Kernanlage zu bezeichnen. Inhaberin des Kernkraftwerks Lingen ist die Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems).

Die derzeit verantwortlichen Personen sind im Abbau-Betriebshandbuch Teil I, Kapitel 1, Anhang 1 (Personelle Betriebsorganisation (PBO)) aufgeführt. Neu hinzutretende verantwortliche Personen werden nur zugelassen, wenn sich keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit ergeben und sie die erforderliche Fachkunde besitzen.

I.7 Kostenentscheidung

Die KWL GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens für die Erteilung der Genehmigung des Teilprojekt 2 zum Abbau der Anlage KWL zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 110 688,00 € festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf das Konto IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82 bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, BIC NOLADE2H, zugunsten des Kassenzeichens 0301001084292 zu zahlen.

Auslagen gemäß § 10 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, werden für dieses Verfahren gesondert erhoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2023 —

Bek. d. MU v. 14. 1. 2022 — 61.11-21205.1.23.1 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373)
— VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung) des jeweiligen Jahres gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)“, RdErl. des MS vom 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570), zuletzt geändert durch RdErl. vom 2. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1460).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung liegt noch nicht vor.

Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2023 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung auf bis zu 10 % abgesenkt werden, sofern die für das Programmjahr maßgebende VV Städtebauförderung eine entsprechende Absenkung bei Gemeinden in Haushaltssicherung ermöglicht. Die hierzu einsetzbaren Städtebauförderungsmittel sind voraussichtlich auf maximal 50 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt.

Gemeinden, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies mit der Anmeldung zum Ausdruck bringen und die Haushaltssicherung mit der der Anmeldung beizufügenden Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen (Bezugserlass).

Auch bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden ist in den Anmeldevordruck (Anlage 8 Städtebauförderungsrichtlinie) als „Förderungsbetrag gemäß Nummer 5.1 R-StBauF“ der Betrag einzutragen, der sich unter Berücksichtigung der Regelförderung in Höhe von zwei Dritteln der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Für die mit dem Programmjahr 2019 ausgelaufenen Programme Soziale Stadt, Stadttumbau, Aktive Stadt- und Ortskernzentren, Städtebaulicher Denkmalschutz, Kleinere Städte und Gemeinden sowie Zukunft Stadtgrün können Anmeldungen zur Fortschreibung, die auf die Bereitstellung weiterer Fördermittel abzielen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen zur Fortschreibung der Gesamtmaßnahmen der ausgelaufenen Programme (Meldung von zweckgebundenen Einnahmen zur Erhöhung des Kostenrahmens und sog. „0-Meldungen“) sind jedoch weiterhin bis zum förderungsrechtlichen Abschluss der jeweiligen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Die Anmeldungen für das Programmjahr 2023 sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2022** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden. Die Förderung von Kunstrasenplätzen unter Verwendung von Kunststoffgranulat ist ausgeschlossen.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen.

1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

a) Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt gefördert. Ziel ist die Entwicklung zu attraktiven, multifunktionalen und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für städtebauliche Maßnahmen, wie z. B.

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung der Gebiete an den innerstädtischen Strukturwandel, die durch Funktionsverluste, insbe-

sondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind sowie die Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,

- Modernisierung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zur Sicherung, Wiederherstellung und Erhalt des historischen Stadtbildes,
- Erhalt und Weiterentwicklung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentren und zur Förderung umweltfreundlicher städtischer Mobilität; dazu gehören insbesondere die Optimierung der Fußgänger- und Radfahrfreundlichkeit sowie der Logistik- und Lieferverkehre zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie zur Gewährleistung der Nahversorgung.

Nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen.

b) Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen vor erheblichen sozialen Herausforderungen stehen. Damit soll ein Beitrag zum Abbau sozialräumlicher Benachteiligungen, zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Stadt- und Ortsteilen geleistet werden. Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für städtebauliche Maßnahmen, wie z. B.

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u. a. auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes als Begegnungs-, Aufenthalts- und Bewegungsorte und gleichzeitig als Grün- und Wasserspeicher,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen, vorzugsweise multifunktional und in Verbindung mit geschützten Außenräumen,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport sowie Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung und Einbindung lokaler Akteure.

Nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Quartiersmanagement, die Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und die Leistungen von Beauftragten) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen. Zur stärkeren Beteiligung lokaler Akteurinnen und Akteure an Stadtentwicklungsprozessen und zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements kann die Gemeinde insbesondere einen Fonds einrichten, des-

sen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds).

c) Wachstum und nachhaltige Erneuerung — Lebenswerte Quartiere gestalten

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen der nachhaltigen Erneuerung zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten oder Strukturveränderungen betroffen sind, gefördert. Ziel ist, durch die frühzeitige Reaktion auf die städtebaulichen Auswirkungen der Strukturveränderungen das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern. Funktionsverluste liegen insbesondere auch dann vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist.

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für städtebauliche Maßnahmen, wie z. B.

- städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen,
- Brachflächenentwicklung,
- Verbesserung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes einschließlich Grünraumvernetzung,
- Aufwertung und Umbau des Gebäudebestandes,
- Maßnahmen der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung und zur Reduzierung des Wärmeinseleffekts.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2023, Vordrucke für beizufügende Unterlagen sowie die R-StBauF stehen auf der Internetseite des MU (www.mu.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.1.2 R-StBauF aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Die räumliche Abgrenzung der Durchführungsmaßnahmen erfolgt:

- a) Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
 - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
 - durch Beschluss der Gemeinde nach den §§ 171 b, 171 e Abs. 3 BauGB;
- b) Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
 - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
 - durch Beschluss der Gemeinde nach § 171 e Abs. 3 BauGB;
- c) Wachstum und nachhaltige Erneuerung — Lebenswerte Quartiere gestalten
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
 - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
 - durch Beschluss der Gemeinde nach § 171 b BauGB.

Sollten im begründeten Einzelfall bei kleineren Städten und Gemeinden die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung nach dem BauGB fehlen, kann die Gebietsfestlegung durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Bei einer erstmalig in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommenen Gesamtmaßnahme ist übergangsweise (maximal drei Jahre) die Festlegung als Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB ausreichend.

Die vorzulegenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sind unter Beteiligung der Bürgerinnen und

Bürger zu erstellen und müssen die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet darstellen. Sie müssen die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Die Entwicklungskonzepte müssen zudem auch die Zielsetzung der Schaffung sicherer Spiel- und Bewegungsräume für Kinder im öffentlichen Raum verfolgen. Sie sind in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten und davon abzuleiten. Im Entwicklungskonzept erfolgt eine ganzheitliche Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und urbane Resilienz sowie die Ableitung konkreter Ziele und Maßnahmen. Die Aktualität ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung und Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweils örtlich zuständigen ArL erforderlich.

Die bei der erstmaligen Programmaufnahme oder der Fortschreibung zugrunde liegende Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB stellt keine Förderzusage sowie keine Aussage zur Förderfähigkeit hinsichtlich der darin enthaltenen Einzelmaßnahmen dar.

Maßnahmen des Klimaschutzes und/oder zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch die Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur, sind Voraussetzung für eine Förderung.

Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur sind z. B.:

- energetische Gebäudemodernisierung,
- klimafreundliche Mobilität,
- Nutzung klimaschonender Baustoffe,
- Bodenentsiegelung,
- Schaffung von Grünanlagen und Freiräumen,
- Vernetzung von Grün- und Freiflächen,
- Begrünung von Bauwerksflächen,
- Erhöhung der Biodiversität,
- Stärkung der doppelten Innenentwicklung.

Die Maßnahmen können auch in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung).

Die Fördermittel können nach den Bestimmungen des jeweiligen Programms auch eingesetzt werden zur Durchführung interkommunaler Gesamtmaßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang, bei denen auf der Grundlage eines inhaltlich umfassenden integrierten Ansatzes mit teilräumlichen Vertiefungen in den zur Kooperation gehörenden Fördergebieten ein aufeinander abgestimmtes Handeln in Form einer verbindlichen Kooperation erfolgt.

Bei der Förderung interkommunaler Gesamtmaßnahmen gelten zur räumlichen Abgrenzung der Fördergebiete die zu den jeweiligen Programmen getroffenen Regelungen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebietes als Fördergebiet zum Zweck der interkommunalen Kooperation sowie Kooperationen von Gesamtmaßnahmen unterschiedlicher Programme ist nicht zulässig.

Die erstmalige Erstellung der erforderlichen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist, außer zur Vorbereitung interkommunaler Gesamtmaßnahmen, nicht förderfähig. Die Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Bei Beantragung der Förderung der erstmaligen Konzepterstellung zur Vorbereitung interkommunaler Gesamtmaßnahmen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang ist zur Begründung der Anmeldung zusätzlich die Vorlage einer interkommunal oder überörtlich erarbeiteten Entwick-

lungsstrategie erforderlich. In der vorzulegenden Entwicklungsstrategie ist unter Mitwirkung aller teilnehmenden Kommunen die abgestimmte strategische Ausrichtung der beabsichtigten verbindlichen Kooperation der nachhaltigen Stadtentwicklung darzustellen.

Anmeldungen, bei denen wesentliche Aspekte des Denkmalschutzes berührt werden, z. B. bei Stadtkernen oder Stadtbereichen von besonderer Denkmalbedeutung mit einer hohen Denkmaldichte, ist jeweils eine denkmalfachliche Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beizufügen. Bei der Beantragung der erstmaligen Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm (Neumaßnahmen) ist das NLD bereits bei der Erstellung des integrierten Entwicklungskonzepts frühzeitig einzubinden. Sind mit der Anmeldung wesentliche Aspekte des Natur- und des Landschaftsschutzes von hoher Bedeutung berührt, ist eine Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beizufügen.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2023 werden für Fortsetzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Dazu gehören zudem gemäß § 171 e Abs. 6 BauGB Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderer Teile des Gemeindegebietes, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht.

An die
Kommunen
Ämter für regionale Landesentwicklung
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 3/2022 S. 128

Genehmigung zum Betrieb des dualen Systems „Altera System GmbH“ gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG

Bek. d. MU v. 18. 1. 2022
— 36-62800/1/010/2/16 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, Postkasten: Breidenbachstraße 56, 51373 Leverkusen (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 18. 1. 2022 über die Genehmigung zum Betrieb eines Systems gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 VerpackG bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe während der Dienststunden im Dienstgebäude des

Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover,

montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 3/2022 S. 131

Anlage

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 5. 7. 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 9. 2021 (BGBl. I S. 4363), ergeht folgender sofort vollziehbarer Bescheid:

1. Die Antragstellerin erhält gemäß § 18 Abs. 1 VerpackG für das Gebiet des Landes Niedersachsen die Genehmigung zum Betrieb eines Systems im Sinne von § 3 Absatz 16 VerpackG. Die Antragstellerin stellt mit dem von ihr eingerichteten System eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte und flächendeckende Sammlung aller restentleerter Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern oder in deren Nähe oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den Endverbraucher unentgeltlich sicher.

2. Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Bis zum 30. 4. 2022 sind die noch fehlenden Abstimmungsvereinbarungen nebst allen Anlagen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), die den Vorgaben des § 22 VerpackG entsprechen, abzuschließen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Können für einzelne Vertragsgebiete keine entsprechenden Nachweise innerhalb der Frist vorgelegt werden, hat die Antragstellerin ihr Bemühen um den Abschluss der einzelnen Abstimmungsvereinbarungen bis zur Vorlage der Abstimmungsvereinbarungen übergangsweise zu jedem Quartalsbeginn durch Vorlage aktueller Nachweise, die aus dem jeweils laufenden Jahr datieren, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Es ist auch möglich, eine ausführliche und nachvollziehbare Stellungnahme der Gemeinsamen Stelle zum Verhandlungsstand in den fehlenden Vertragsgebieten beizubringen.

2.2 Bis zum 30. 4. 2022 hat die Antragstellerin zum vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen für diejenigen Vertragsgebiete, für die entweder noch keine oder lediglich zum 31. 12. 2021 endende Leistungsverträge vorgelegt wurden, aktuelle rechtsverbindlich beidseitig unterzeichnete Verträge mit Entsorgern über die regelmäßige Abholung aller vom privaten Endverbraucher im Vertragsgebiet zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen vorzulegen, die eine Vertragslaufzeit bis mindestens 31. 12. 2022 ausweisen.

Die Leistungsverträge, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, sind mit rückwirkender Geltung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides abzuschließen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb der Frist vorgelegt werden, hat die Antragstellerin ihr Bemühen um den Abschluss der jeweiligen Erfassungsverträge mittels Vertragsangeboten gegenüber den Entsorgungsdienstleistern bis zur Vorlage der Leistungsverträge übergangsweise zu jedem Quartalsbeginn durch Vorlage aktueller Nachweise, die aus dem jeweils laufenden Jahr datieren, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Für Gebiete, für die keine Erfassungsverträge der Materialfraktion Papier/Pappe/Karton (PPK) mehr geschlossen werden können, da die PPK-Erfassung über eine Anlage zu einer Abstimmungsvereinbarung geregelt wird oder werden soll, ist die jeweilige Anlage 7 über PPK-Regelungen nebst zugehöriger Abstimmungsvereinbarung vorzulegen, welche eine PPK-Erfassung im jeweiligen Gebiet bis mindestens 31. 12. 2022 regelt und sicherstellt. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Anlagen mit PPK-Regelungen und dazugehörige Abstimmungsvereinbarungen innerhalb der Frist vorgelegt werden, so ist bis zu deren Vorlage der Verhandlungsstand übergangsweise zu jedem Quartalsbeginn durch Vorlage aktueller Nachweise, die aus dem jeweils laufenden Jahr datieren, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

2.3 Bis zum 30. 4. 2022 hat die Antragstellerin zum vollständigen Nachweis der notwendigen Sortier- und Wertungskapazitäten von Verkaufsverpackungen der Materialfraktion Leichtverpackungen (LVP) aktuelle rechtsverbindlich beidseitig unterzeichnete Verträge mit Leistungserbringern über die Sortierung und Ver-

wertung von LVP aus allen niedersächsischen Sammelgebieten vorzulegen, die eine Vertragslaufzeit bis mindestens 31. 12. 2022 ausweisen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine entsprechenden Nachweise innerhalb der Frist vorgelegt werden, hat die Antragstellerin ihr Bemühen um den Abschluss der einzelnen Sortier- und Verwertungsverträge übergangsweise zu jedem Quartalsbeginn durch Vorlage aktueller Nachweise, die aus dem jeweils laufenden Jahr datieren, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

- 2.4 Die Antragstellerin hat sich an der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 1 VerpackG zu beteiligen.
- 2.5 Werden Leistungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, oder die Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) oder der Beitritt zu der Gemeinsamen Stelle durch einen Vertragspartner gekündigt oder sind diese Verträge zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dieses der Genehmigungsbehörde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung bzw. der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag abzuschließen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen mit den öRE gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen, die den Erfordernissen des § 22 VerpackG entspricht. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzögerungen kommt und eine neue Abstimmungsvereinbarung nicht lückenlos zur bisherigen geschlossen werden kann, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.6 Soweit die Antragstellerin den Betrieb ihres Systems (wenn auch nur vorübergehend) nur in einzelnen Bundesländern und nicht bundesweit flächendeckend aufnimmt, hat sie den Herstellern, die sich gem. § 7 Abs. 1 VerpackG am System der Antragstellerin beteiligen, mitzuteilen, auf welche Bundesländer sich ihr Systembetrieb und insoweit die Lizenzierung erstreckt. Die Antragstellerin hat die an ihrem System beteiligten Hersteller auch darauf hinzuweisen, dass diese sich in den übrigen Bundesländern, die vom Systembetrieb der Antragstellerin nicht erfasst sind, mit ihren Verpackungen bei anderen Systemen zu beteiligen haben.
- 2.7 Die Aufnahme des operativen Betriebes ist der Genehmigungsbehörde, der ZSVR, den öRE in Niedersachsen und den übrigen dualen Systemen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.8 Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren oder in Frage stellen können. Dies gilt auch für Veränderungen mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung oder der Herausgabe einer beim Amtsgericht hinterlegten Sicherheit auswirken können.
- 2.9 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass der Genehmigungsbehörde und/oder der/den von dieser beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen gewährt wird.
- 2.10 Die Antragstellerin hat gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öRE oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldneri-

schen Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) einer Sparkasse, Großbank oder Kreditversicherung, die eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen gem. § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder eine Zulassung bzw. Notifikation gem. § 53 b KWG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) erhalten hat und insoweit deren Aufsicht unterliegt.

Die Bürgschaft ist zu Gunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, als Gläubiger auszustellen und ist bei diesem im Original zu hinterlegen. Alternativ kann die Sicherheitsleistung auch durch Hinterlegung von Geld gemäß § 3 Niedersächsisches Hinterlegungsgesetz (NHintG) bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts erbracht werden. Sofern eine Hinterlegung beabsichtigt ist, ist ein Annahmeantrag gem. § 9 NHintG beim zuständigen Amtsgericht zu stellen und der vom Amtsgericht erstellte Hinterlegungsschein nachzuweisen.

Wird die Sicherheitsleistung aufgrund einer Neuberechnung erhöht, ist eine neue Bürgschaftsurkunde vorzulegen. Vermindert sich aufgrund einer Neuberechnung die Sicherheitsleistung, kann auf Verlangen der Antragstellerin eine neue Bürgschaft vorgelegt werden. Der Antragstellerin steht es jedoch frei, es auch bei einer Neuberechnung einer verminderten Sicherheitsleistung bei der bisherigen höheren Sicherheitsleistung zu belassen und keinen Austausch der Bürgschaftsurkunden zu verlangen. Bei erforderlicher Vorlage einer neuen Bürgschaftsurkunde mit einer höheren Sicherheitsleistung oder Verlangen nach Austausch der Bürgschaftsurkunde wegen einer Verringerung der Sicherheitsleistung wird die bisherige Bürgschaftsurkunde nach erfolgter Vorlage bzw. Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde zurückgegeben. Bei einer Hinterlegung von Geld bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts ist die Hinterlegung um den Differenzbetrag zu erhöhen oder zu vermindern. Über die Änderung des Hinterlegungsbetrages ist mir ein Nachweis der Hinterlegungsstelle vorzulegen. Auch hier steht es der Antragstellerin frei, es bei Neuberechnung einer verminderten Sicherheitsleistung bei der Hinterlegung des höheren Geldbetrages zu belassen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde wird die Sicherheitsleistung regelmäßig — jedoch mindestens einmal jährlich — überprüfen und kann diese bei Bedarf jederzeit an geänderte tatsächliche und/oder rechtliche Verhältnisse durch gesonderten Bescheid anpassen.

- 2.11 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen gemäß § 18 Abs. 2 VerpackG bleibt vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des VerpackG erforderlich ist.
- 2.12 Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 VerpackG kann die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Abs. 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt, Rahmenvorgaben der öRE nicht beachtet oder dass eine der in § 18 Abs. 1 Satz 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird oder wenn die Antragstellerin keine oder keine ausreichende Sicherheit beibringt.
3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
5. Dieser Bescheid ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 VerpackG öffentlich bekannt zu geben. Der verfügbare Teil des Bescheides wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Bescheid kann mit Begründung für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe im Dienstgebäude des Nie-

dersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstr. 2, 30169 Hannover, während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerdeten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Gegen die sofortige Vollziehung dieses Bescheids kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Klage und der Antrag sind bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerdeten seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerdeten im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,
Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,
Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,
Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück oder
Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Änderung der Satzung der
„Professor Dr. Volker und
Dr. Hildegard Neuhoff-Fricke Stiftung
zur Förderung von Wissenschaft und Kunst“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 20. 12. 2021
— 11741-N05 —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Professor Dr. Volker und Dr. Hildegard Neuhoff-Fricke Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kunst“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der Religion,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

im jeweiligen Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 133

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Andreas Janssen Familienstiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 17. 12. 2021
— 2.02-11741- 02 (044) —**

Mit Schreiben vom 17. 12. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 12. 2021 die Andreas Janssen Familienstiftung mit Sitz in der Stadt Aurich gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Destinatäre i. S. des § 5 Abs. 1 der Satzung der Andreas Janssen Familienstiftung und die Bewahrung des Andenkens der Familie des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Andreas Janssen Familienstiftung
Westerlooger Straße 3
26607 Aurich.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 133

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Einwirkungsbereich
für besondere Anlagen und Einrichtungen
gemäß § 5 i. V. m. § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV;
Öffentliche Bekanntgabe**

**Bek. d. LBEG v. 12. 1. 2022
— L1.5/L67934-02-22/2021-0002 —**

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH hat aufgrund § 5 EinwirkungsBergV für den in der als Anlage beigefügten Karte dargestellten Bereich für die Anlagen „ICE Strecke Minden — Wunstorf (Strecke 1700 Haste — Wunstorf)“ und „Mittellandkanal im Bereich zwischen Haste und Kohlenfeld“ einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG für das Kaliwerk Sigmundshall ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 5 i. V. m. § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Bergbauliche Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 133



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung
zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis
gemäß den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 und 15 WHG
i. V. m. § 2 IZÜV und § 4 AbwAG
(DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG,
Walsrode-Bomlitz)

Bek. d. NLWKN v. 13. 1. 2022
— D6.62011-957-002 —

Anlage

Der Firma DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG, August-Wolff-Straße 13, 29699 Walsrode-Bomlitz, wurde aufgrund ihres Antrags vom 31. 5. 2021, gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV und § 4 AbwAG die gehobene Erlaubnis erteilt, behandeltes Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage in die Böhme einzuleiten.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 2. 2. bis zum 16. 2. 2022 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 6, Tel. 0531 886-91-100,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Walsrode, Rathaus, Abteilung Stadtentwicklung, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Tel. 05161 977-240,
montags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Regelungen der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie besteht für Besucherinnen und Besucher beim NLWKN und der Stadt Walsrode eine Zugangsbeschränkung, sodass die Einsichtnahme des Erlaubnisbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den o. g. Tel. und unter Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen oder negativ getestet) sowie Vorlage eines Ausweisdokumentes möglich ist. Wer nicht vollständig geimpft oder genesen ist, benötigt für den Zutritt einen negativen Schnelltest (maximal 24 h alt) oder einen negativen PCR-Test (maximal 48 h alt) von einem der Corona-Testverordnung entsprechenden Dienstleister (z. B. öffentliche Testzentren oder Apotheke). Außerdem ist das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben.

Diese Bek. sowie der vollständige Erlaubnisbescheid sind in der Zeit **vom 2. 2. bis 16. 2. 2022** zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

[http://www.nlwkn.de/startseite/aktuelles/
offentliche_bekanntmachungen/](http://www.nlwkn.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen/)

Mit Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bek. kann der Bescheid einschließlich seiner Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de, angefordert werden.

1. Verfügender Teil**1.1 Entscheidung**

Der Firma DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG, August-Wolff-Straße 13, 29699 Walsrode-Bomlitz, wird aufgrund Ihres Antrages vom 31. 5. 2021, am selben Tag eingegangen, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 und 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV und § 4 AbwAG die gehobene Erlaubnis erteilt, behandeltes Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage (Industrieanlage i. S. d. § 1 Abs. 3 IZÜV), dass aus den Bereichen

1. industrielles Abwasser der DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG sowie aus Fremdbetrieben des Industrieparks,
 2. kommunales Abwasser aus der Stadt Walsrode, Ortsteil Bomlitz sowie
 3. Niederschlagswasser, das von den Grundstücken zu 1. und 2. in die Abwasserbehandlungsanlage abfließt
- stammt, in einer Menge bis zu 450 m³/0,5 h, 1 800 m³/2 h, 18 000 m³/d, 5 100 000 m³/a in die Böhme nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

1.1.1 Koordinaten der Gesamtabwassereinleitung

Die Einleitungsstelle befindet sich in der Gemarkung Borg, Flur 2, Flurstück 28. Sie hat folgende Koordinaten

UTM Zone 32 N: East: 541593 und North: 5858852.

1.1.2 Einvernehmensklärung des Landkreises Heidekreis

Der Landkreis Heidekreis hat am 21. 12. 2021 das Einvernehmen für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage in die Böhme im Landschaftsschutzgebiet LSG HK 50 „Böhmeaue“ erteilt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Einvernehmensklärung vom 21. 12. 2021, Az.: 09.503 LSG HK 50-004-051-2021 verwiesen.*)

1.2 Kostenlastentscheidung

Die DDP Specialty Products Germany GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig einzulegen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.*)

Maßgebliches BVT-Merkblatt nach § 54 Abs. 3 WHG

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrie-emissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management der chemischen Industrie“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 1. 2022
— BS 21-053 —**

Die Firma DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln, hat mit Antrag vom 2. 6. 2021, geändert am 1. 10. 2021 und 21. 12. 2021, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG für die Erhöhung der Durchsatz- und Lagerkapazitäten sowie die Erweiterung der Tätigkeiten am Anlagenstandort Ackerköpfe 9 in 31249 Hohenhameln, beantragt.

Die Änderung umfasst:

- Erhöhung der Durchsatz- und Lagerkapazität zum Verpressen von KMF-Abfällen von 825 t/a (zuletzt geändert Anzeige nach § 15 BImSchG vom 23. 9. 2020) auf 6 000 t/a. Die Lagerkapazität soll von 200 t auf 500 t (Ein- und Ausgangslager) angehoben werden. Die Durchsatzleistung von 100 t/d kann beibehalten werden.
- Annahme und Behandlung von teerhaltiger und teerfreier Dachpappe mit einem Jahresdurchsatz von 3 500 t/a (bei 80 t/d) bei einer Lagerkapazität von 300 t teerhaltiger Dachpappe und 300 t teerfreier Dachpappe.
- Nutzen der bestehenden Kanalballempresse zum Verpressen von Papier- und Kunststoffabfällen und weiteren Gewerbeabfällen mit einer Durchsatzkapazität von 36 000 t/a bzw. 138 t/d (Anlage gemäß 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).
- Erhöhung der Durchsatz- und Lagerkapazität zur Aufbereitung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse Z1.2/ Z 2 Abfälle (Mineralik, Boden und Steine) von 5 000 t/a auf 30 000 t/a (entspricht zukünftig maximal 250 t/d). Die Lagerkapazität von 100 t im Input sowie 100 t im Output soll auf 2 000 t Gesamt (Ein- und Ausgangslager) erhöht werden (Anlage gemäß 8.11.2.4 V der 4. BImSchV).
- Es soll eine zusätzliche Anlage zum Brechen und Sieben von Altholz sowie weiterer nicht gefährlicher Abfälle gemäß 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV installiert werden. Der Durchsatz soll bei 100 t/d bzw. 26 000 t/a liegen. Die zeitweilige Lagerung von Altholz AI bis AIII soll bei 1 000 t im Input als auch 1 000 t im Output liegen. (Hinweis: Die Anlage am Standort Ackerköpfe 16, 31249 Hohenhameln, soll hierdurch ersetzt werden).
- Formale Aufnahme der bis dato gemäß Anzeige nach § 15 BImSchG vom 23. 9. 2020 angezeigten Baggervorsortierung für die bereits am Standort durchgehandelten gemischten gewerblichen Abfälle als erste Stufe in einer Kaskade nach GewAbfV (Durchsatz 9 t/d).
- Formale Ausweisung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Metallen/Schrotten (Anlage A 400, BE 2200) mit einer bereits genehmigten Lagerkapazität von 1 490 t sowie formale Erweiterung der bis dato gemäß § 15 BImSchG angezeigten zusätzlichen Abfälle für den Containerdienst; Erhöhung der Lagerkapazität um 350 t aufgrund der vorgeschalteten Baggervorsortierung.

Des Weiteren wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der technischen Bauwerke (Lager- und Verkehrsflächen, Lagerboxen), beantragt.

Die Änderung der Anlage bedarf der Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.11.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nummer 8.7.1.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Betrieb der Anlage mit den erhöhten Lager- und Durchsatzkapazitäten, den erweiterten Tätigkeiten und den neuen Anlagenteilen soll nach Erteilung der Genehmigung schnellstmöglich aufgenommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann in der Zeit **vom 2. bis zum 2. 3. 2022** in den folgenden Stellen aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr, freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr, Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln montags bis mittwochs in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Tel. zur Terminvereinbarung: 05128 401-15.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Gemeinde Hohenhameln eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, eventuell Testpflichten).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 2. 2. 2022 und endet mit Ablauf des 4. 4. 2022**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ord-

nungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 18. 5. 2022, 10.00 Uhr,
Rathaus der Gemeinde Hohenhameln,
Ratssaal,
Marktstraße 13,
31249 Hohenhameln,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 18. 5. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Stellenausschreibungen

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist im Referat 63 „Landeskirchliches Vermögen, Kirchensteuer, Vermögensaufsicht“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle der

Sachgebietsleitung Kirchensteuern/Steuern (w/m/d) (BesGr. A 13 oder EntgeltGr. 12 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis zu besetzen. Die Besetzung der Stelle ist auch im Rahmen eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses möglich.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. 2. 2022** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 138

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 203 „Tierseuchenbekämpfung, Tierseuchenkasse, Tierische Nebenprodukte-Beseitigung“ mit Wirkung vom 1. 6. 2022 der Dienstposten/Arbeitsplatz

als Referatsleitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 2 bzw. der EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L bewertet. Momentan steht lediglich eine Stelle nach der BesGr. A 16 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Bei Beschäftigten wird der anzunehmende Werdegang einer Beamtin/eines Beamten entsprechend nachgezeichnet, sodass zunächst eine Eingruppierung in die EntgeltGr. A 16 außertariflich TV-L und nach einer Wartezeit von zwei Jahren sodann die Höhergruppierung in die EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L erfolgt.

Aufgabenbeschreibung:

- Planung, Koordinierung und Umsetzung der Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten, Koordination des Krisenzentrums Tierseuchen,
- strategische und operative Steuerung der Aufgabenbereiche des Referats, Konzeption, Evaluierung sowie Weiterentwicklung der Aufgabenumsetzung in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit, Tierkörperbeseitigung und Tierimpfstoffe,
- Aufbereitung von fachlichen Themenschwerpunkten sowie Entscheidungsvorlagen für die Leitung des Hauses, einschließlich der Übernahme und Begleitung der erforderlichen Kommunikations- und Diskussionsprozesse innerhalb und außerhalb der Verwaltung. Vertretung in Fachgremien auf Länder- und Bundesebene sowie auf Ebene der EU,
- Fachaufsicht über die Kommunen und das LAVES für den Aufgabenbereich des Referats sowie über die Tierseuchenkasse.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium (Master oder Diplom) der Veterinärmedizin sowie einem erfolgreich abgeleiteten Veterinärreferendariat.

Mehrjährige berufliche Erfahrungen im öffentlichen Veterinärwesen sowie in der Führung von Organisationseinheiten werden ebenso vorausgesetzt wie ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, Führungskompetenz, Entscheidungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick sowie die Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken.

Berufliche Erfahrungen in den Aufgabenbereichen des Referats sind erforderlich.

Gute EDV-Kenntnisse der einschlägigen Office-Produkte werden vorausgesetzt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-150/2021-1123 (bei Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechpartne-

rin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 10. 2. 2022** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Apl. Prof. Dr. Kühne (Tel. 0511 120-2106) und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker (0511 120-2070) zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 138

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 205 „Verbraucherschutz- und tiergesundheitsbezogene Futtermittelüberwachung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Lebensmitteln“ mit Wirkung vom 1. 7. 2022 der Dienstposten/Arbeitsplatz

als Referatsleitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 2 bzw. der EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L bewertet. Momentan steht lediglich eine Stelle nach der BesGr. A 16 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Bei Beschäftigten wird der anzunehmende Werdegang einer Beamtin/eines Beamten entsprechend nachgezeichnet, sodass zunächst eine Eingruppierung in die EntgeltGr. A 16 außertariflich TV-L und nach einer Wartezeit von zwei Jahren sodann die Höhergruppierung in die EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L erfolgt.

Aufgabenbeschreibung:

- strategische und operative Steuerung in den Aufgabenbereichen des Referats, Konzeption, Evaluierung sowie Weiterentwicklung der Aufgabenumsetzung im Bereich des Futtermittelrechts sowie der bundes- und europarechtlichen Regelungen im Bereich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Teilen und Nebenprodukten aus/in Drittländern,
- Aufbereitung von fachlichen Themenschwerpunkten sowie Entscheidungsvorlagen für die Leitung des Hauses, einschließlich der Übernahme und Begleitung der erforderlichen Kommunikations- und Diskussionsprozesse innerhalb und außerhalb der Verwaltung,
- Vertretung der Interessen des Landes in Fachgremien auf Länder- und Bundesebene sowie ggf. auf Ebene der EU,
- Fachaufsicht über die Kommunen und das LAVES für die Aufgabenbereiche des Referats.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen, die ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Master oder Diplom) der Veterinärmedizin oder der Lebensmittelchemie vorweisen können. Zudem ist ein erfolgreich abgeleitetes Veterinärreferendariat oder die Befähigung zur Führung der Bezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vorzuweisen.

Mehrjährige berufliche Erfahrungen im öffentlichen Veterinärwesen sowie in der Führung von Organisationseinheiten werden ebenso vorausgesetzt wie ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, Führungskompetenz, Entscheidungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick sowie die Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken.

Berufliche Erfahrungen in den Aufgabenbereichen des Referates sind erforderlich.

Gute EDV-Kenntnisse der einschlägigen Office-Produkte werden vorausgesetzt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach

Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-150/2021-1220 (bei Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 10. 2. 2022** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Apl. Prof. Dr. Kühne (Tel. 0511 120-2106) und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker (Tel. 0511 120-2070) zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre

Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 138

Die **Samtgemeinde Velpke** (rd. 13 000 Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreis Helmstedt) bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Fachbereichsleitung III Technische Dienste (w/m/d)
(unbefristet in Vollzeit, bis BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.velpke.de.

Wenn wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Beschäftigung geweckt haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 22. 2. 2022** an die Samtgemeinde Velpke, Herrn SBM Fricke — persönlich —, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke oder per E-Mail an: fricke.samtgemeinde@velpke.de.

— Nds. MBl. Nr. 3/2022 S. 139

